



Datenschutzerklärung zur Datenspeicherung nach der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis

Erklärung der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/ des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Vorname und Name

Geburtstag

Geburtsort

Verein/Verband

Nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis werden durch den Verein/Verband folgende Daten gespeichert, um ehren- und nebenamtliche tätige Personen in der Jugendarbeit beschäftigen zu können:

- Vorname(n) und Name
- Geburtstag
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des Führungszeugnisses
- Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung über Verurteilungen wegen der in §72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftaten (siehe Anlage 2)

Diese Daten stehen dem Verein/Verband zur Verfügung und werden ausschließlich zum Zweck der Tätigkeitsaufnahme einer ehrenamtlichen Person verwendet.

Mir ist bekannt, dass § 72a Abs. 5 SGB VIII eine Löschung der Daten vorsieht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Jugendförderung aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung dieser Tätigkeit zu löschen. Da aber nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgt, sondern auch aus mehreren abgeschlossenen Einzelaktivitäten bestehen kann, wird der Abschluss eines Projektes nicht gleichzeitig als Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit betrachtet. Dies vermeidet eine vorzeitige Löschung der Daten und das Erfordernis einer erneuten Einsichtnahme in ein neues Führungszeugnis nach wenigen Monaten.

Ich kann jederzeit meine Mitarbeit für beendet erklären. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Löschung meiner aus der Einsichtnahme ins Führungszeugnis gespeicherten Daten. Wenn ich meine Mitarbeit nicht ausdrücklich für beendet erkläre, erfolgt die Löschung der Daten nach fünf Jahren, da zu diesem Zeitpunkt ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

_____, den _____
Ort/Datum

Unterschrift ehrenamtlich tätige Person

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r